



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



82. Jahrgang

Regensburg, 15. Juli 2026

Nr. 9

Inhalt

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz 124

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost über die Verbandsversammlung am 29. Juli 2026 um 14 Uhr in der Göstrahalle in Köditz (Sportplatzstraße 7, 95189 Köditz) 130

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2026 131

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2026 132



Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl S. 147) geändert worden ist, erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Oberpfalz wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind
 - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
 - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
 - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
 - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
 - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
 - Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
 - Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kindertageseinrichtungen, Kindertagesstätten, Kindertagesstätten und Häuser für Kinder
 - Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
 - Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
 - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
 - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
 - Rotary Clubs und deren Hilfswerke
 - Lions Clubs und deren Hilfswerke
 - Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
 - Zonta Clubs und deren Hilfswerke
 - Kiwanis Clubs und deren Hilfswerke
 - Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten
 - Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
 - Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
 - Feuerwehrvereine
 - Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
 - Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
 - Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
 - Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
 - Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
 - Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
 - Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
 - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
 - Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital über 5.000 € sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vor Beginn des Losverkaufs bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 15.000 € sind Lotterien und Ausspielungen mindestens eine Woche vor Beginn des Losverkaufs bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93039 Regensburg, anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach Anlage 1 zu erfolgen. Das Anzeigeformular wird auch auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz bereitgestellt. Daneben kann die Anzeige mittels der im BayernPortal oder der auf der Internetseite der jeweils zuständigen Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulare oder Online-Verfahren erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen gemäß Anlage 2 zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichung vom Glücksspielstaatsvertrag 2021

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung der Oberpfalz können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

3. Lotterien und Ausspielungen sind rechtzeitig vor Beginn beim zentral zuständigen Finanzamt München, Abteilung III (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) anzumelden, wenn der geplante Gesamtpreis der Lose 5.000 € übersteigt. Es ist mit dem Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt. Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.
4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlüStV 2021.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. September 2026 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. August 2031. Mit Inkrafttreten dieser allgemeinen Erlaubnis tritt die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk der Oberpfalz vom 10. Juni 2025, Az. ROP-SG10-2161.1-4-6-12, außer Kraft.

Regensburg, den 22. Juni 2026
Regierung der Oberpfalz

Andreas Bäuml
Sachgebietsleiter

Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichtsbehörden
Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage der Abrechnung nur auf Anforderung nach Abschnitt III der allgemeinen Erlaubnis der
[Listenfeld zuständige Regierung]

Name der Gemeinde oder der Regierung	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Veranstalter

Name der veranstaltenden Organisation	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Vorstand/Vorsitz oder sonstige vertretungsberechtigte Person

Vorname, Nachname	
Telefon	
E-Mail	

Für die Veranstaltung verantwortliche Person

Vorname, Nachname	
Telefon	
E-Mail	

Art der Veranstaltung

- ☐ Lotterie (*ausschließlich Verlosung von Geldgewinnen*)
☐ Ausspielung (*Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen*)

Angaben zur Veranstaltung

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	
Datum oder Zeitraum für den Losverkauf	
Von	
Bis	
Ort der Ziehung	
Datum oder Zeitraum der Ziehung	
Von	
Bis	

Umfang der Veranstaltung

Anzahl der geplanten Lose	Anzahl
Lospreis	Euro
geplantes Spielkapital (= Anzahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro
Anzahl der verkauften Lose	Anzahl
Einnahmen durch Losverkauf (= Anzahl der verkauften Lose x Lospreis)	Euro

Ausgespielte Gewinne

Anzahl der Geld- und Sachpreise	Anzahl
Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise	Euro
Wert der gekauften Sachpreise	Euro
Aufwendungen für die Preise	Euro
Schätzwert der gesponserten Preise	Euro
Gesamtwert der ausgespielten Preise	Euro
Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

Verwaltungskosten

Kosten für die Herstellung der Lose	Euro
Auslosungskosten (z. B. <i>Notar</i>)	Euro
Kosten für den Losverkauf, Werbung	Euro
eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer	Euro
Sonstige Kosten	Euro
(bitte stichwortartig auflisten)	
Summe der Verwaltungskosten	Euro
Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung

Einnahmen durch Losverkauf	Euro
abzüglich Aufwendungen für die Preise	Euro
abzüglich Summe der Verwaltungskosten	Euro
abzüglich Lotteriesteuer (<i>soweit anfallend</i>)	Euro
Hinweis: Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 ⅔ % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 29 RennwLottG.	
Ergebnis: Reinertrag	Euro
Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

- ☐ Der Reinertrag wird für **eigene** gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.
- ☐ Der Reinertrag wird für **folgende** gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Zwecke

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichtsbehörden

Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

Nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der [Listenfeld zuständige Regierung]

Name der Gemeinde oder der Regierung	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Veranstalter

Name der veranstaltenden Organisation	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Vorstand/Vorsitz oder sonstige vertretungsberechtigte Person

Vorname, Nachname	
Telefon	
E-Mail	

Für die Veranstaltung verantwortliche Person

Vorname, Nachname	
Telefon	
E-Mail	

Art der Veranstaltung

- ☐ Lotterie (ausschließlich Verlosung von Geldgewinnen)
- ☐ Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Angaben zur Veranstaltung

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	
Datum oder Zeitraum für den Losverkauf	
Von	
Bis	
Ort der Ziehung	
Datum oder Zeitraum der Ziehung	
Von	
Bis	
Anzahl der geplanten Lose	Anzahl
Lospreis	Euro
geplantes Spielkapital (= Anzahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro
geplanter Verwendungszweck für den Reinertrag	

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost über die Verbandsversammlung
am 29. Juli 2026 um 14 Uhr
in der Göstrahalle in Köditz (Sportplatzstraße 7, 95189 Köditz)**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Landrat Dr. Oliver Bär
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Satzungsrecht; Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
4. Wahlen
 - a) Bildung eines Wahlausschusses
 - b) Verbandsvorsitzende/r
 - c) 1. Stellvertreter/in
 - d) 2. Stellvertreter/in
5. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses
6. Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses
7. Sachstandsbericht zur aktuellen Entwicklung der Windenergie in der Region Oberfranken-Ost
Referent: RD Martin Füßl
8. Sonstiges

Hof, 15. Juni 2026
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost

Dr. Oliver Bär
Landrat, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2005 (RABl S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 2023 (RABl S. 56), und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 658.310,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 54.020,00 €

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2026 nicht geplant.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 575.580,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist §21 Abs. 1 in Verbindung mit §11 und der Anlage I zu §11 der Verbandssatzung.

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 2.380,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist §21 Abs. 1 in Verbindung mit §11 und der Anlage I zu §11 der Verbandssatzung.

§5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Juni 2026, Az. ROP-SG12-1512.2-7-13-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Steinberg am See, In der Oder 7 a, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Steinberg am See, 21. Mai 2026
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2026

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2026 vom 20. Mai 2026 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 11 vom 25. Juni 2026 amtlich bekannt gemacht wurde.